

das Fest eintritt, durch das Osterfest bestimmt: der 7. Sonntag nach Ostern, dessen Kalenderdatum sich zwischen dem 10. Mai und 8. Juni bewegt. Das Pfingstfest der Juden wurde in der apostolischen Zeit (Apg. 2, 1) wie bereits in den deuterocanonischen Büchern (Job. [griech.] 2, 1. 2 Mach. 12, 32) und bei Fl. Josephus (Antt. 3, 10, 6) nach seinem zeitlichen Abstände von Ostern πεντηκοστή (sc. ἡμέρα) genannt; das christliche Fest behielt in der kirchlichen Sprache des Morgen- und des Abendlandes diesen Namen, der dann umgebildet in zahlreiche Volkssprachen überging; so wurde Pfingsten (Pluralform, abh. fünfchastim, mhd. phingesten) auch der deutsche Festtitel. Im Missale heißt das Fest Dominica Pentecostes, im Brevier Festum Pentecostes. Als Hauptfest beansprucht es für seine Feier eine ganze Festwoche, deren Tage als feriae post Pentecosten gezählt werden. Liturgisch schließt das Fest mit seiner Woche die österliche Zeit ab. Im Alterthum wurde wohl auch die ganze Zeit von Ostern bis Pfingsten Pentecoste (Tertull. De idolol. 14), Quinquagesima (Cassian. Collat. 21, 11. 19) und im Gegensatz zu der gleichnamigen Zeit vor Ostern Quinquagesima paschalis genannt, wobei dann in der Regel der freudige Charakter dieser Zeit betont wurde, in der die Bußübungen des Knieens bei dem Gebete und des Fastens nicht stattfanden (Tertull. De corona 3; De jejun. 14). Tertullian bezeichnet übrigens mit Pentecoste auch das eigentliche Pfingstfest (De bapt. 19). Zu seiner Zeit war, wie seine Zeugnisse darthun, Pfingsten ein herkömmliches Fest, dessen Ursprung demnach der apostolischen Zeit angehört.

Die liturgische Feier des Pfingstfestes entspricht vollständig der Feier des Osterfestes. Wie in der Osternacht, so fand auch in der Nacht vor Pfingsten im Alterthum die feierliche Taufe statt; nur wurden zur Vorbereitung der Katechumenen weniger Prophetien gelesen, in Rom sechs in lateinischer und griechischer Sprache; in anderen Kirchen war die Zahl verschieden (s. Martène, De antiqua Eccl. disciplina, Lugduni 1706, 540). Von der altchristlichen Übung haben sich diese Lesungen (im römischen Missale die 3., 4., 11., 8., 6. und 7. Prophetie des Charismatstags mit je einer Oration und vier Tractus), die Weihe des Taufwassers, die Vitanei, an welche sich die Hauptmesse ohne Introitus unmittelbar anschließt, und die Gebete für die Täuflinge in der Messe während der Festwoche, sowie die kurze Matutin (eine Nocturn von drei Psalmen mit drei Sectionen) erhalten. In einzelnen Kirchen fand gleichfalls die Weihe einer Kerze mit dem österlichen Exultet, aber eigener Prästation statt (s. Martène l. c. 538). Die Taufe und die Communion der Täuflinge forderten das Fasten, das bei geänderter Disciplin mit der nächsten Feier auf den vorhergehenden Tag rückte und diesen zur Vigil gestaltete. Erst mit der Non tritt die Liturgie der Vigil ein und schließt von da an jedes Heiligentfest aus; das Officium der Vigil ist

bis zur Non noch Nachfeier der Octav von Christi Himmelfahrt. Diese Vorfeier bringt es, der Feier des Osterfestes entsprechend, mit sich, daß die Octav des Festes nicht bis zum folgenden Sonntage sich erstreckt, sondern mit der Non des Sonntags abschließt. Auch diese Octav ist wie die von Ostern privilegiert, so daß sie die Feier eines eintfallenden Festes ausschließt; Feste von geringeren Range werden vom Mittwoch an nur commemoriert. Wie am Ostersonntage, so fällt auch am Pfingstsonntage die Segnung des Weihwassers fort; zur Asperersion vor der Hauptmesse dient das an der Vigil geweihte Taufwasser. Daß der Hymnus Veni Creator an die Stelle des täglichen Hymnus zur Terz tritt, erinnert feierlich an die hora tertia, in der das Pfingstwunder sich vollzogen hat. Jeder Tag der Octav hat eine eigene Messe mit der Sequenz Veni sancto Spiritus. In alter Zeit wurden vielfach alle Tage der Pfingstwoche durch Enthaltung von knechtlichen Arbeiten gefeiert; während das Mainzer Concil vom Jahre 813 (c. 36) dieß noch vorschreibt, beschränkt die Synode von Konstanz 1094 die Festfeier auf drei Tage; gegenwärtig wird in manchen Ländern, wie im Bereiche der altpreußischen Festordnung, der Montag noch als Feiertag begangen; dessen Feier ist jedoch in ganzen Territorien aufgehoben. In der Pfingstwoche treten die Quatembertage des Sommers ein; in Urkunden werden sie jejunium aestivum, angaria Pentecostes, Pfingstquartal, der vierte heilige Pfingsttag, der gute Mittwoch, auch Pentecoste media und der Sonntag selbst nach dem Introitus der Messe Dominica Spiritus Domini genannt. Bei den Engländern heißt er Weißer Sonntag. Seine Namen Pascha rosarium, Pascha rosatum, Maienfest, Blumenfest rühren wohl von dem mancherorts üblichen Gebrauche her, die Kirchen und Häuser mit Blumen zu schmücken und das Pfingstwunder durch Rosen und andere Blumen zu symbolisiren, welche von der Dede des Kirchenschiffes herabgestreut wurden. Zur Veranschaulichung des Festgeheimnisses dienten auch brennende Wergstoden, eine Taube oder Taubenfigur, welche in die Kirche herabgelassen wurden, und Posaunenschall zur Sequenz (vgl. Durandus, Rationales div. offic. 6, 107, 11; Martène l. c. 542); andere Volksbräuche an Pfingsten s. in dem Art. Feste II, n. 9 (ob. IV, 1417). [R. Schrod.]

Pfingstfest der Juden, s. Feste bei den Juden IV, 1489 f.

Pfingstsequenz, s. Sequenzen.

Pflicht, ein terminus technicus der Ethik und Moral, bezeichnet die durch ein ethisches Gesetz begründete Verbindlichkeit einer Person zu einer Handlung oder Unterlassung. Dem Begriffe der Pflicht correlat ist der Begriff des Rechtes. Unter Recht versteht man nämlich die durch ein ethisches Gesetz begründete Befugnis einer Person zu einer bestimmten Handlungsweise. Ist nun z. B. jemand befugt, eine Sache von einem Andern